

## **HSLF-FS 2025:10**

Veröffentlicht am  
21. Mai 2025

### **Vorschriften zur Änderung der Vorschriften der schwedischen Arzneimittelbehörde (LVFS 2011:9) über die Kontrolle von Betäubungsmitteln**

angenommen am 14. April 2025.

Die schwedische Arzneimittelbehörde bestimmt<sup>1</sup> gemäß § 11 der Verordnung (1992:1554) über die Kontrolle von Betäubungsmitteln im Hinblick auf die Vorschriften der Behörde (LVFS 2011:9) über die Kontrolle von Betäubungsmitteln, dass der Anhang folgende Fassung erhält:

---

Diese Vorschriften treten am 15. September 2025 in Kraft.

NILS GUNNAR BILLINGER

Kenneth Nordback

---

<sup>1</sup> Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

**Zubereitungen, die von bestimmten Anforderungen ausgenommen sind, wenn sie ausschließlich für medizinische Zwecke verwendet werden sollen**

- Zubereitungen, die in einer Mischung mit einem oder mehreren anderen Bestandteilen, einem der Stoffe: **Acetyldihydrocodein, Dihydrocodein, Ethylmorphin, Pholcodin, Codein, Nicodicodin, Nicocodin** oder **Norcodein** in einer Menge von nicht mehr als 100 Milligramm in jeder gemessenen Dosis oder in einer Konzentration von nicht mehr als 2,5 % enthalten, wenn die Zubereitungen nicht in gemessenen Dosen vorliegen.
- Zubereitungen von **Propiram**, die in jeder abgemessenen Dosis nicht mehr als 100 Milligramm Propiram in einer Mischung mit mindestens derselben Menge Methylcellulose enthalten.
- Zubereitungen zum Einnehmen, die nur **Dextropropoxyphen** als Betäubungsmittel in einer Menge von nicht mehr als 135 Milligramm in jeder abgemessenen Dosis oder bis zu einer Konzentration von nicht mehr als 2,5 % enthalten, wenn die Zubereitungen nicht in abgemessenen Dosen vorliegen.
- Zubereitungen von **Opium** oder **Morphium**, in einer Mischung höchstens 0,2 % Morphin enthaltend, berechnet als wasserfreie Morphinbasis, gemischt mit einem oder mehreren anderen therapeutisch wirksamen Stoffen, die kein Betäubungsmittel sind.
- Zubereitungen von **Difenoxin**, die in jeder abgemessenen Dosis nicht mehr als 0,5 Milligramm Difenoxin und eine Menge Atropinsulfat enthalten, die mindestens 5 % der Difenoxindosis entspricht.
- Zubereitungen von **Diphenoxylat**, die in jeder abgemessenen Dosis nicht mehr als 2,5 Milligramm Diphenoxylat als Berechnungsgrundlage und eine Menge Atropinsulfat enthalten, die mindestens 1 % der Diphenoxylatdosis entspricht.
- **Kokain enthaltende Zubereitungen**, die in einer Mischung nicht mehr als 0,1 % Kokain, berechnet als Kokainbase, enthalten und mit einem oder mehreren Stoffen, die kein Betäubungsmittel sind, so gemischt sind, dass das konstituierende Betäubungsmittel nicht mit einfachen Methoden extrahiert werden kann.

<sup>2</sup> Aktuellste Fassung LVFS 2012:2. Mit der Änderung werden unter anderem Zubereitungen aus Tramadol, die nicht mehr als 400 mg Tramadol pro Dosis in einer Mischung mit einem oder mehreren anderen Bestandteilen oder nicht mehr als 10 % Tramadol enthalten, wenn die Zubereitungen nicht in abgemessenen Dosen vorliegen, aus dem Anhang gestrichen.